

TE Vwgh Beschluss 2016/9/13 Fr 2016/01/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2016

Index

E1P;
E3L E19100000;
E6j;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Asylrecht;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

12010P/TXT Grundrechte Charta Art19 Abs2;
12010P/TXT Grundrechte Charta Art47;
32008L0115 Rückführungs-RL Art13;
32008L0115 Rückführungs-RL Art6;
62014CJ0239 Tall VORAB;
BFA-VG 2014 §18 Abs1;
BFA-VG 2014 §18 Abs5;
BFA-VG 2014 §18 Abs7;
BFA-VG 2014 §18;
B-VG Art133 Abs1 Z2;
B-VG Art133 Abs4;
B-VG Art133 Abs7;
MRK Art13;
VwGG §30 Abs2;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §38;
VwGVG 2014 §13 Abs2;
VwGVG 2014 §13 Abs3;
VwGVG 2014 §13 Abs4;
VwGVG 2014 §13 Abs5;

VwGVG 2014 §13;

VwGVG 2014 §22 Abs1;

VwGVG 2014 §22 Abs2;

VwGVG 2014 §22 Abs3;

VwGVG 2014 §34 Abs1;

VwGVG 2014 §34;

VwRallg;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 38 heute
2. VwGG § 38 gültig ab 15.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2021
3. VwGG § 38 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 38 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 38 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Kleiser, Dr. Fasching sowie die Hofrätinnen Mag. Rossmeisel und Mag. Liebhart-Mutzl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Berger, über den Fristsetzungsantrag des V K in W, vertreten durch Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Grieskai 48, gegen das Bundesverwaltungsgericht in einer Angelegenheit nach dem Asylgesetz 2005 (belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Kleiser, Dr. Fasching sowie die Hofrätinnen Mag. Rossmeisel und Mag. Liebhart-Mutzl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Berger, über den Fristsetzungsantrag des römisch fünf K in W, vertreten durch Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Grieskai 48, gegen das Bundesverwaltungsgericht in einer Angelegenheit nach dem Asylgesetz 2005 (belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen), den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Verfahrensgang

1 Der Antragsteller ist Staatsangehöriger von Serbien und stellte am 14. Dezember 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005). Als Fluchtgrund gab er im Wesentlichen an, aufgrund seiner Volksgruppenzugehörigkeit (Roma) ständig schikaniert und einmal tödlich angegriffen worden zu sein.

2 Mit Bescheid des Bundesamtes für Asyl und Fremdenwesen (BFA) vom 12. Mai 2016 wurde dieser Antrag in vollem Umfang abgewiesen (I. und II.), ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt, gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) erlassen und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Serbien zulässig ist (III.). Einer Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) die aufschiebende Wirkung aberkannt (IV.). 2 Mit Bescheid des Bundesamtes für Asyl und Fremdenwesen (BFA) vom 12. Mai 2016 wurde dieser Antrag in vollem Umfang abgewiesen (römisch eins. und römisch zwei.), ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt, gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) erlassen und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Serbien zulässig ist (römisch drei.). Einer Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) die aufschiebende Wirkung aberkannt (römisch vier.).

Begründend gab das BFA an, der Antragsteller habe keine asylrelevante Verfolgung in seinem Herkunftsstaat glaubhaft machen können. Es stütze sich dabei beweismäßig vor allem auf die Widersprüchlichkeit seines Vorbringens. Zur Nichtgewährung des subsidiären Schutzes (II.) führte das BFA nach der Feststellung, der Antragsteller leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, Alkoholabusus, hohem Blutdruck und Problemen mit dem Rücken, und Feststellungen zur medizinischen Versorgung in Serbien aus, die medizinische Versorgung sei im Fall von auftretenden gesundheitlichen Problemen gewährleistet. Zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (IV.) führte es aus, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde sei deshalb abzuerkennen, weil Serbien ein sicherer Herkunftsstaat gemäß

§ 19 BFA-VG sei und feststehe, dass für den Antragsteller bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Menschenrechtsverletzung gegeben sei. Begründend gab das BFA an, der Antragsteller habe keine asylrelevante Verfolgung in seinem Herkunftsstaat glaubhaft machen können. Es stützte sich dabei beweismäßig vor allem auf die Widersprüchlichkeit seines Vorbringens. Zur Nichtgewährung des subsidiären Schutzes (römisch zwei.) führte das BFA nach der Feststellung, der Antragsteller leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, Alkoholabusus, hohem Blutdruck und Problemen mit dem Rücken, und Feststellungen zur medizinischen Versorgung in Serbien aus, die medizinische Versorgung sei im Fall von auftretenden gesundheitlichen Problemen gewährleistet. Zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (römisch vier.) führte es aus, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde sei deshalb abzuerkennen, weil Serbien ein sicherer Herkunftsstaat gemäß Paragraph 19, BFA-VG sei und feststehe, dass für den Antragsteller bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Menschenrechtsverletzung gegeben sei.

3 Gegen diesen Bescheid einschließlich der mit Spruchpunkt IV. erfolgten Aberkennung der aufschiebenden Wirkung erhob der Antragsteller Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Mit ergänzender Stellungnahme vom 17. Juni 2016 wurde (u.a.) die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt. 3 Gegen diesen Bescheid einschließlich der mit Spruchpunkt römisch vier. erfolgten Aberkennung der aufschiebenden Wirkung erhob der Antragsteller Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Mit ergänzender Stellungnahme vom 17. Juni 2016 wurde (u.a.) die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

4 Mit Aktenvermerk vom 20. Juni 2016 hielt das BVwG nach Beschwerdevorlage fest, dass sich keine konkreten Anhaltspunkte ergäben, dass dem Antragsteller in seinem Herkunftsstaat eine Verletzung des Art. 2 oder 3 EMRK bzw. des 6. oder 13. ZPEMRK drohe, weshalb der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zuzuerkennen sei. 4 Mit Aktenvermerk vom 20. Juni 2016 hielt das BVwG nach Beschwerdevorlage fest, dass sich keine konkreten Anhaltspunkte ergäben, dass dem Antragsteller in seinem Herkunftsstaat eine Verletzung des Artikel 2, oder 3 EMRK bzw. des 6. oder 13. ZPEMRK drohe, weshalb der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zuzuerkennen sei.

Fristsetzungsantrag

5 Mit dem vorliegenden Fristsetzungsantrag beantragt der Antragsteller, dem BVwG gemäß § 38 VwGG aufzutragen, die Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer festzusetzenden und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit angemessenen Frist vorzulegen und den Bund zum Kostenersatz zu verhalten. 5 Mit dem vorliegenden Fristsetzungsantrag beantragt der Antragsteller, dem BVwG gemäß Paragraph 38, VwGG aufzutragen, die Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer festzusetzenden und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit angemessenen Frist vorzulegen und den Bund zum Kostenersatz zu verhalten.

6 Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, § 18 Abs. 5 BFA-VG sei dahingehend auszulegen, dass das BVwG in jedem Fall binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde eine Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung von aufschiebender Wirkung zu treffen habe. 6 Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG sei dahingehend auszulegen, dass das BVwG in jedem Fall binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde eine Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung von aufschiebender Wirkung zu treffen habe.

7 Dabei stützt sich der Antragsteller auf den Wortlaut der zitierten Gesetzesbestimmung sowie die Notwendigkeit verfassungs- und unionsrechtskonformer Interpretation, wonach die Bestimmung des § 18 Abs. 5 BFA-VG nicht so verstanden werden könne, dass das Bundesverwaltungsgericht lediglich im Falle der Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verhalten sei, innerhalb einer Woche - somit bis zum Eintritt der Durchsetzbarkeit des angefochtenen Bescheids - über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu entscheiden. Eine solche Auslegung würde den Anforderungen an einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne des Art. 13 iVm Art. 2, 3 und 8 EMRK nicht Genüge tun und verletze das Unionsgrundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 47 GRC, aus welchem sich auch eine Gewährleistungsverpflichtung auf einstweiligen bzw. vorläufigen Rechtsschutz ergebe. 7 Dabei stützt sich der Antragsteller auf den Wortlaut der zitierten Gesetzesbestimmung sowie die Notwendigkeit verfassungs- und unionsrechtskonformer Interpretation, wonach die Bestimmung des Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG nicht so verstanden werden könne, dass das Bundesverwaltungsgericht lediglich im Falle der Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verhalten sei, innerhalb einer Woche - somit bis zum Eintritt der Durchsetzbarkeit des

angefochtenen Bescheids - über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu entscheiden. Eine solche Auslegung würde den Anforderungen an einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne des Artikel 13, in Verbindung mit Artikel 2, 3 und 8 EMRK nicht Genüge tun und verletze das Unionsgrundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 47, GRC, aus welchem sich auch eine Gewährleistungsverpflichtung auf einstweiligen bzw. vorläufigen Rechtsschutz ergebe.

8 Der Fristsetzungsantrag erweist sich als unzulässig. Rechtslage

§ 18 BFA-VG Paragraph 18, BFA-VG

9 § 18 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung 9 Paragraph 18, BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, in der Fassung

BGBl. I Nr. 70/2015, lautet (auszugsweise): Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015,, lautet (auszugsweise):

"Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde

§ 18. (1) Einer Beschwerde gegen eine abweisende

Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz kann das

Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn

1. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 19)

stammt,

... .

... . Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkannt,

gilt dies als Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine mit der abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz verbundenen Rückkehrentscheidung.

...

1. (5) Absatz 5, Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesamt aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK, Art. 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesamt aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.
2. (6) Absatz 6, Ein Ablauf der Frist nach Abs. 5 steht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen. Ein Ablauf der Frist nach Absatz 5, steht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen.
3. (7) Absatz 7, Die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG sind in den Fällen der Abs. 1 bis 6 nicht anwendbar. Die Paragraphen 13, Absatz 2, bis 5 und 22 VwGVG sind in den Fällen der Absatz eins bis 6 nicht anwendbar."

10 Die Erläuterungen zu § 18 BFA-VG in der Fassung des FNG-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2013, lauten auszugsweise (vgl. RV 2144 BlgNR 24. GP, 12 f): 10 Die Erläuterungen zu Paragraph 18, BFA-VG in der Fassung des FNG-Anpassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,, lauten auszugsweise vergleiche , Regierungsvorlage 2144, BlgNR 24. GP, 12 f):

"§ 18 stellt eine lex specialis zu § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz dar; im Verfahren vor dem Bundesamt ist eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde nur in den in § 18 geregelten Fällen zulässig. "§ 18 stellt eine lex specialis zu Paragraph 13, Absatz 2 und Paragraph 22, Absatz 2, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz dar; im Verfahren vor dem Bundesamt ist eine Aberkennung der aufschiebenden

Wirkung einer Beschwerde nur in den in Paragraph 18, geregelten Fällen zulässig.

Abs. 1 soll ... jene Fälle regeln, in denen einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann. (...) Die in Abs. 1 genannten Fälle stellen nach der Erfahrung der Praxis jene Fälle dar, in denen das Rechtsschutzinteresse mangels echter Gefährdung des Antragstellers am geringsten ist. Es handelt sich bei dieser taxativen Aufzählung um Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wer aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, keine Verfolgungsgründe geltend gemacht hat oder offensichtlich zur Bedrohungssituation die Unwahrheit sagt, wollte aller Erfahrung nach nicht Schutz, sondern einen Aufenthalt in Österreich aus anderen Gründen erreichen. Absatz eins, soll ... jene Fälle regeln, in denen einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann. (...) Die in Absatz eins, genannten Fälle stellen nach der Erfahrung der Praxis jene Fälle dar, in denen das Rechtsschutzinteresse mangels echter Gefährdung des Antragstellers am geringsten ist. Es handelt sich bei dieser taxativen Aufzählung um Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wer aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, keine Verfolgungsgründe geltend gemacht hat oder offensichtlich zur Bedrohungssituation die Unwahrheit sagt, wollte aller Erfahrung nach nicht Schutz, sondern einen Aufenthalt in Österreich aus anderen Gründen erreichen.

...

Um entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten zu können - eine Abschiebung in Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung geht in den Herkunftsstaat -, sieht der Entwurf in Abs. 5 weiterhin einen hohen Rechtsschutzstandard vor und wird die Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme bis zu einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht ausgesetzt; die Entscheidung ist - etwa im Hinblick auf Schubhaft - weiterhin durchsetzbar, aber dem Bundesverwaltungsgericht kommt die Möglichkeit einer entsprechenden Korrektur binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde zu. Zur Verfassungskonformität siehe VfGH 237, 238/03 (VfGH vom 15. Oktober 2004, G 237/03, Anm.) ua. Entsprechend der Judikatur wird Art. 8 EMRK ergänzt."Um entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten zu können - eine Abschiebung in Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung geht in den Herkunftsstaat -, sieht der Entwurf in Absatz 5, weiterhin einen hohen Rechtsschutzstandard vor und wird die Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme bis zu einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht ausgesetzt; die Entscheidung ist - etwa im Hinblick auf Schubhaft - weiterhin durchsetzbar, aber dem Bundesverwaltungsgericht kommt die Möglichkeit einer entsprechenden Korrektur binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde zu. Zur Verfassungskonformität siehe VfGH 237, 238/03 (VfGH vom 15. Oktober 2004, G 237/03, Anmerkung ua. Entsprechend der Judikatur wird Artikel 8, EMRK ergänzt."

11 Die Erläuterungen zu § 18 in der Fassung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 (FrÄG 2015), BGBl. I Nr. 70/2015, lauten auszugsweise (vgl. RV 582 BlgNR 25. GP, 6): 11 Die Erläuterungen zu Paragraph 18, in der Fassung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 (FrÄG 2015), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015,, lauten auszugsweise vergleiche , Regierungsvorlage 582, BlgNR 25. GP, 6):

"Art. 31 Abs. 8 Neufassung der Verfahrensrichtlinie nennt abschließende Tatbestände, in denen ein beschleunigtes Verfahren geführt werden kann (vgl. § 27a AsylG 2005 neu). Zusätzlich kann in diesen Fällen gemäß Art. 46 Abs. 6 Neufassung der Verfahrensrichtlinie die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aberkannt werden. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde wurde bisher bereits in § 18 Abs. 1 BFA-VG geregelt. Lediglich Z 2 der bisher geltenden Rechtslage findet in der Neufassung der Verfahrensrichtlinie keinen Niederschlag und entfällt daher. Die Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bei nicht frühestmöglicher Antragstellung ist ausdrücklich durch Art. 46 Abs. 6 lit. a Neufassung der Verfahrensrichtlinie untersagt. Stattdessen wird durch die Neuaufnahme zweier Tatbestände in Z 2 und 7 Art. 31 Abs. 8 lit. i und j Neufassung der Verfahrensrichtlinie umgesetzt. ...""Art". 31 Absatz 8, Neufassung der Verfahrensrichtlinie nennt abschließende Tatbestände, in denen ein beschleunigtes Verfahren geführt werden kann vergleiche , Paragraph 27 a, AsylG 2005 neu). Zusätzlich kann in diesen Fällen gemäß Artikel 46, Absatz 6, Neufassung der Verfahrensrichtlinie die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aberkannt werden. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde wurde bisher bereits in Paragraph 18, Absatz eins, BFA-VG geregelt. Lediglich Ziffer 2, der bisher geltenden Rechtslage findet in der Neufassung der Verfahrensrichtlinie keinen Niederschlag und entfällt daher. Die Möglichkeit

der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bei nicht frühestmöglicher Antragstellung ist ausdrücklich durch Artikel 46, Absatz 6, Litera a, Neufassung der Verfahrensrichtlinie untersagt. Stattdessen wird durch die Neuaufnahme zweier Tatbestände in Ziffer 2, und 7 Artikel 31, Absatz 8, Litera i, und j Neufassung der Verfahrensrichtlinie umgesetzt. ..."

Kein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

12 § 18 stellt nach den Erläuterungen eine lex specialis zu § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 VwGVG dar. Dementsprechend normiert § 18 Abs. 7 BFA-VG, dass die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar sind. 12 Paragraph 18, stellt nach den Erläuterungen eine lex specialis zu Paragraph 13, Absatz 2 und Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG dar. Dementsprechend normiert Paragraph 18, Absatz 7, BFA-VG, dass die Paragraphen 13, Absatz 2, bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar sind.

13 § 18 Abs. 5 erster Satz BFA-VG regelt, dass das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung unter den dort genannten Voraussetzungen zuzuerkennen hat. Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung - wie er etwa in § 13 Abs. 3 und 4 und § 22 Abs. 1 und 3 VwGVG sowie § 30 Abs. 2 VwGG vorgesehen ist (vgl. zum Recht, einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 30 Abs. 2 VwGG zu stellen, den hg. Beschluss vom 16. März 2016, Ra 2016/21/0081) - ist in § 18 Abs. 5 BFA-VG nicht vorgesehen. 13 Paragraph 18, Absatz 5, erster Satz BFA-VG regelt, dass das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung unter den dort genannten Voraussetzungen zuzuerkennen hat. Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung - wie er etwa in Paragraph 13, Absatz 3, und 4 und Paragraph 22, Absatz eins und 3 VwGVG sowie Paragraph 30, Absatz 2, VwGG vorgesehen ist vergleiche , zum Recht, einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 30, Absatz 2, VwGG zu stellen, den hg. Beschluss vom 16. März 2016, Ra 2016/21/0081) - ist in Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG nicht vorgesehen.

14 Die Systematik des § 18 BFA-VG, wonach die aufschiebende Wirkung von der Behörde aberkannt werden kann (Abs. 1) und einer Beschwerde vom Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung (wieder) zuerkannt werden kann (Abs. 5), entspricht der Systematik des § 13 Abs. 2 und 5 VwGVG: Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausschließen, gemäß § 13 Abs. 5 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden. 14 Die Systematik des Paragraph 18, BFA-VG, wonach die aufschiebende Wirkung von der Behörde aberkannt werden kann (Absatz eins,) und einer Beschwerde vom Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung (wieder) zuerkannt werden kann (Absatz 5,), entspricht der Systematik des Paragraph 13, Absatz 2, und 5 VwGVG: Gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausschließen, gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Absatz 2, ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden.

15 Auch im Rahmen des § 18 BFA-VG kann sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an das BVwG gegen den Ausspruch des BFA über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 18 Abs. 1 BFA-VG wenden. Mit einem derartigen Abspruch des BVwG hat sich der Verwaltungsgerichtshof im hg. Erkenntnis vom 28. April 2015, Ra 2014/18/0146 bis 0152, befasst und diesen wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben (auf die näheren Entscheidungsgründe wird gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen). 15 Auch im Rahmen des Paragraph 18, BFA-VG kann sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an das BVwG gegen den Ausspruch des BFA über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz eins, BFA-VG wenden. Mit einem derartigen Abspruch des BVwG hat sich der Verwaltungsgerichtshof im hg. Erkenntnis vom 28. April 2015, Ra 2014/18/0146 bis 0152, befasst und diesen wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben (auf die näheren Entscheidungsgründe wird gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen).

16 Neben diesem Rechtsschutz im Beschwerdeverfahren ist ein eigenes Provisorialverfahren betreffend eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 18 Abs. 5 BFA-VG gesetzlich nicht vorgesehen. Es kann dem Gesetzgeber auch nicht unterstellt werden, er habe im Hinblick auf die Frage der aufschiebenden Wirkung einen doppelgleisigen Rechtsschutz schaffen wollen. 16 Neben diesem Rechtsschutz im Beschwerdeverfahren ist ein eigenes Provisorialverfahren betreffend eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG gesetzlich nicht vorgesehen. Es kann dem Gesetzgeber auch nicht unterstellt werden, er habe im Hinblick auf die Frage der aufschiebenden Wirkung einen doppelgleisigen Rechtsschutz schaffen wollen.

17 Ein (zusätzlicher) Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 18 Abs. 5 BFA-VG, wie ihn der

Antragsteller vorliegend gestellt hat, ist somit unzulässig. Zu Art. 13 EMRK und Art. 47 GRC 17 Ein (zusätzlicher) Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG, wie ihn der Antragsteller vorliegend gestellt hat, ist somit unzulässig. Zu Artikel 13, EMRK und Artikel 47, GRC

18 Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das Fehlen einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, einen Folgeantrag auf Asyl nicht weiter zu prüfen, grundsätzlich mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der GRC vereinbar. Auch wenn es eine solche Entscheidung einem Drittstaatsangehörigen nicht ermöglicht, internationalen Schutz zu erhalten, kann ihr Vollzug an sich nämlich nicht zur Abschiebung dieses Drittstaatsangehörigen führen. Dagegen muss, wenn ein Mitgliedstaat im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags, der vor oder nach einer Entscheidung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gestellt wurde, gegenüber dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 6 der Richtlinie 2008/115 erlässt, dieser gegen diese Entscheidung einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 13 dieser Richtlinie einlegen können (vgl. das Urteil des EuGH vom 17. Dezember 2015, C-239/14, Abdoulaye Amadou Tall, Rn. 56 und 57, mwN). 18 Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das Fehlen einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, einen Folgeantrag auf Asyl nicht weiter zu prüfen, grundsätzlich mit Artikel 19, Absatz 2 und Artikel 47, der GRC vereinbar. Auch wenn es eine solche Entscheidung einem Drittstaatsangehörigen nicht ermöglicht, internationalen Schutz zu erhalten, kann ihr Vollzug an sich nämlich nicht zur Abschiebung dieses Drittstaatsangehörigen führen. Dagegen muss, wenn ein Mitgliedstaat im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags, der vor oder nach einer Entscheidung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gestellt wurde, gegenüber dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung im Sinne von Artikel 6, der Richtlinie 2008/115 erlässt, dieser gegen diese Entscheidung einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13, dieser Richtlinie einlegen können vergleiche , das Urteil des EuGH vom 17. Dezember 2015, C-239/14, Abdoulaye Amadou Tall, Rn. 56 und 57, mwN).

19 Eine derartige Rückkehrentscheidung hatte auch der Gesetzgeber des § 18 Abs. 5 BFA-VG vor Augen, der davon spricht, dass "die Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme bis zu einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht ausgesetzt" wird (RV 2144 BlgNR 24. GP, 12 f). 19 Eine derartige Rückkehrentscheidung hatte auch der Gesetzgeber des Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG vor Augen, der davon spricht, dass "die Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme bis zu einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht ausgesetzt" wird Regierungsvorlage 2144, BlgNR 24. GP, 12 f).

20 Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich weiter, "dass ein Rechtsbehelf jedenfalls dann notwendigerweise aufschiebende Wirkung haben muss, wenn er gegen eine Rückkehrentscheidung gerichtet ist, deren Vollzug geeignet ist, den betroffenen Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe auszusetzen, so dass auf diese Weise im Hinblick auf diesen Drittstaatsangehörigen die Einhaltung der Anforderungen von Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta gewährleistet ist" (vgl. Urteil Tall, Rn. 58). 20 Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich weiter, "dass ein Rechtsbehelf jedenfalls dann notwendigerweise aufschiebende Wirkung haben muss, wenn er gegen eine Rückkehrentscheidung gerichtet ist, deren Vollzug geeignet ist, den betroffenen Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe auszusetzen, so dass auf diese Weise im Hinblick auf diesen Drittstaatsangehörigen die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 19, Absatz 2 und Artikel 47, der Charta gewährleistet ist" vergleiche , Urteil Tall, Rn. 58).

21 Vor diesem Hintergrund wendet der Antragsteller zu Recht ein, dass im Falle eines Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung nach § 18 Abs. 1 BFA-VG sichergestellt sein müsse, dass diese Entscheidung durch ein Gericht überprüft werde, um ein wirksames Rechtsmittel iSd Art. 13 EMRK darzustellen. 21 Vor diesem Hintergrund wendet der Antragsteller zu Recht ein, dass im Falle eines Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 18, Absatz eins, BFA-VG sichergestellt sein müsse, dass diese Entscheidung durch ein Gericht überprüft werde, um ein wirksames Rechtsmittel iSd Artikel 13, EMRK darzustellen.

22 Eine solche Überprüfung ist durch § 18 Abs. 5 BFA-VG sichergestellt: 22 Eine solche Überprüfung ist durch Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG sichergestellt:

23 Nach den Erläuterungen "sieht der Entwurf in Abs. 5 weiterhin einen hohen Rechtsschutzstandard vor" um "entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten zu können" und soll mit § 18 Abs. 5 BFA-VG dem BVwG "die Möglichkeit einer entsprechenden Korrektur" eingeräumt werden (vgl. RV 2144 BlgNR 24. GP, 12f). 23 Nach den Erläuterungen

"sieht der Entwurf in Absatz 5, weiterhin einen hohen Rechtsschutzstandard vor" um "entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten zu können" und soll mit Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG dem BVwG "die Möglichkeit einer entsprechenden Korrektur" eingeräumt werden vergleiche , Regierungsvorlage 2144, BlgNR 24. GP, 12f).

24 Dabei folgt § 18 Abs. 1 und 5 BFA-VG wie oben dargestellt der Systematik des § 13 Abs. 2 und 5 VwGVG. Hier wie dort kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen bzw. aberkennen. Gemäß § 13 Abs. 5 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen einen solchen Ausschluss "ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden" (vgl. den hg. Beschluss vom 9. Juni 2015, Ra 2015/08/0049). 24 Dabei folgt Paragraph 18, Absatz eins und 5 BFA-VG wie oben dargestellt der Systematik des Paragraph 13, Absatz 2 und 5 VwGVG. Hier wie dort kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen bzw. aberkennen. Gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen einen solchen Ausschluss "ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden" vergleiche , den hg. Beschluss vom 9. Juni 2015, Ra 2015/08/0049).

25 § 18 Abs. 5 BFA-VG kann daher - als *lex specialis* zu § 13 Abs. 5 VwGVG - nur so gelesen werden, dass das BVwG über eine Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 18 Abs. 1 BFA-VG (bzw. gegen einen derartigen trennbaren Spruchteil eines Bescheides des BFA) gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde zu entscheiden hat. 25 Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG kann daher - als *lex specialis* zu Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG - nur so gelesen werden, dass das BVwG über eine Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 18, Absatz eins, BFA-VG (bzw. gegen einen derartigen trennbaren Spruchteil eines Bescheides des BFA) gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde zu entscheiden hat.

26 Eine solche dringende Behandlung der Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung entspricht dem Anliegen des Gesetzgebers, in jenen Fällen, in denen nach der Erfahrung das Rechtsschutzinteresse mangels echter Gefährdung des Antragstellers am geringsten ist (vgl. RV 2144 BlgNR 24. GP, 12 f) ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen (vgl. RV 582 BlgNR 25. GP, 6). 26 Eine solche dringende Behandlung der Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung entspricht dem Anliegen des Gesetzgebers, in jenen Fällen, in denen nach der Erfahrung das Rechtsschutzinteresse mangels echter Gefährdung des Antragstellers am geringsten ist vergleiche , Regierungsvorlage 2144, BlgNR 24. GP, 12 f) ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen vergleiche , Regierungsvorlage 582, BlgNR 25. GP, 6).

27 Hinzuweisen ist darauf, dass die Entscheidung über Zuerkennung bzw. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung ist. Wurde eine im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung, wie sie das Bundesverwaltungsgericht durchgeführt hat, auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen, so ist eine solche einzelfallbezogene Beurteilung im Allgemeinen nicht revisibel (vgl. nochmals den Beschluss Ra 2015/08/0049, mwN). 27 Hinzuweisen ist darauf, dass die Entscheidung über Zuerkennung bzw. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung ist. Wurde eine im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung, wie sie das Bundesverwaltungsgericht durchgeführt hat, auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen, so ist eine solche einzelfallbezogene Beurteilung im Allgemeinen nicht revisibel vergleiche , nochmals den Beschluss Ra 2015/08/0049, mwN).

28 Für die vorliegende Rechtssache ist anzumerken, dass im Hinblick auf die vorgebrachte Erkrankung des Antragstellers außergewöhnliche Umstände, bei denen die Abschiebung zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würde, (vgl. zum Ganzen den hg. Beschluss vom 23. Februar 2016, Ra 2015/20/0142, mwN), nicht vorliegen. Der Antragsteller leidet nicht an einer lebensbedrohlichen Erkrankung mit dem realen Risiko, unter qualvollen Umständen zu sterben und im sicheren Herkunftsstaat Serbien gibt es ohne Zweifel medizinische Behandlungsmöglichkeiten. Zur Entscheidungspflicht über unzulässige Anträge 28 Für die vorliegende Rechtssache ist anzumerken, dass im Hinblick auf die vorgebrachte Erkrankung des Antragstellers außergewöhnliche Umstände, bei denen die Abschiebung zu einer Verletzung von Artikel 3, EMRK führen würde, vergleiche , zum Ganzen den hg. Beschluss vom 23. Februar 2016, Ra 2015/20/0142, mwN), nicht vorliegen. Der Antragsteller leidet nicht an einer lebensbedrohlichen Erkrankung mit dem realen Risiko, unter qualvollen Umständen zu sterben und im sicheren Herkunftsstaat Serbien gibt es ohne Zweifel medizinische Behandlungsmöglichkeiten. Zur Entscheidungspflicht über unzulässige Anträge

29 Nach § 34 Abs. 1 VwGVG ist das Verwaltungsgericht grundsätzlich - das heißt soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist - verpflichtet, "über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden". Eine Entscheidungspflicht iSd § 34 Abs. 1 VwGVG, deren Verletzung zur Erhebung eines Fristsetzungsantrages iSd Art. 133 Abs. 7 B-VG bzw. des § 38 VwGG berechtigt, setzt einen Antrag bzw. eine Beschwerde einer Partei vor dem Verwaltungsgericht voraus. Ein "Antrag" ist (grundsätzlich) ein Anbringen, das auf die Erlassung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts gerichtet ist. Auch über Anträge, die unzulässig sind, etwa mangels Legitimation, hat das Verwaltungsgericht durch eine (zurückweisende) Entscheidung zu entscheiden; nicht von Bedeutung ist daher, ob eine (stattgebende oder ablehnende) Sachentscheidung oder eine verfahrensrechtliche Entscheidung (z.B. Zurückweisung) zu ergehen hat (vgl. zu allem den hg. Beschluss vom 6. April 2016, Fr 2015/03/0011, mwN).

29 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGVG ist das Verwaltungsgericht grundsätzlich - das heißt soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist - verpflichtet, "über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden". Eine Entscheidungspflicht iSd Paragraph 34, Absatz eins, VwGVG, deren Verletzung zur Erhebung eines Fristsetzungsantrages iSd Artikel 133, Absatz 7, B-VG bzw. des Paragraph 38, VwGG berechtigt, setzt einen Antrag bzw. eine Beschwerde einer Partei vor dem Verwaltungsgericht voraus. Ein "Antrag" ist (grundsätzlich) ein Anbringen, das auf die Erlassung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts gerichtet ist. Auch über Anträge, die unzulässig sind, etwa mangels Legitimation, hat das Verwaltungsgericht durch eine (zurückweisende) Entscheidung zu entscheiden; nicht von Bedeutung ist daher, ob eine (stattgebende oder ablehnende) Sachentscheidung oder eine verfahrensrechtliche Entscheidung (z.B. Zurückweisung) zu ergehen hat vergleiche , zu allem den hg. Beschluss vom 6. April 2016, Fr 2015/03/0011, mwN).

30 Das BVwG wäre daher nach Ablauf der (allgemeinen) Entscheidungspflicht nach § 34 Abs. 1 VwGVG verpflichtet, über den unzulässigen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG (in Form einer Zurückweisung) zu entscheiden. 30 Das BVwG wäre daher nach Ablauf der (allgemeinen) Entscheidungspflicht nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGVG verpflichtet, über den unzulässigen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG (in Form einer Zurückweisung) zu entscheiden.

31 Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes nach § 34 Abs. 1 VwGVG (erst) mit dem Einlangen der Beschwerde ausgelöst wird. Erst das tatsächliche Einlangen beim Verwaltungsgericht ist maßgeblich (vgl. den hg. Beschluss vom 29. April 2016, Fr 2016/01/0004, mwN). Gleiches gilt für die oben angeführten Anträge. 31 Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGVG (erst) mit dem Einlangen der Beschwerde ausgelöst wird. Erst das tatsächliche Einlangen beim Verwaltungsgericht ist maßgeblich vergleiche , den hg. Beschluss vom 29. April 2016, Fr 2016/01/0004, mwN). Gleiches gilt für die oben angeführten Anträge.

32 Vorliegend ist der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG mit Stellungnahme vom 17. Juni 2016 gestellt worden, der nach der Aktenlage am selben Tag beim BVwG einlangte. Die Entscheidungsfrist von sechs Monaten ist daher noch nicht abgelaufen, sodass auch aus diesem Grund keine Entscheidungspflicht des BVwG besteht. 32 Vorliegend ist der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG mit Stellungnahme vom 17. Juni 2016 gestellt worden, der nach der Aktenlage am selben Tag beim BVwG einlangte. Die Entscheidungsfrist von sechs Monaten ist daher noch nicht abgelaufen, sodass auch aus diesem Grund keine Entscheidungspflicht des BVwG besteht.

Ergebnis

33 Aus diesen Erwägungen erweist sich der vorliegend gestellte Fristsetzungsantrag, weil eine Verletzung der Entscheidungspflicht des BVwG nicht vorliegt, als unzulässig.

34 Er war daher gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 erster Satz VwGG in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen. 34 Er war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 38, Absatz 4, erster Satz VwGG in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen.

Wien, am 13. September 2016

Gerichtsentscheidung

EuGH 62014CJ0239 Tall VORAB

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:FR2016010014.F00

Im RIS seit

17.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at